

Nachtwächter sollen jeder, wenn sie die Uhr beim Hochzeitschmaus anmelden, ein gutes Glas voll Wein und nicht mehr gegeben werden, damit sie die Wacht nicht unachtsam tun. Zur Mittagszeit soll ihnen der Hochzeithalter eine halbe Maß Wein, auch Suppe und Fleisch nach Hause folgen lassen, ein Gleiches dem Turmwächter, doch nicht eher als zur Morgensuppe am Nachhochzeitstag. Wegen der Schüler und des Glöckners soll es beim Herkommen bleiben, doch soll die „Ersteigerung“ verboten sein. Wenn sie eine Mulik halten, mag es nach Belieben gehalten werden. Widersetzliche gegen Pfarrer und Schult- heißen sollen in Arrest genommen und die letzteren bei der Ordnung von Kirchen senioren, Schöffen und Gerichtsperlonen unterstützt werden.

Unvermögende, die eine Schenkhochzeit nicht halten können, dürfen höchstens 5 Tische Leute laden; die bei einem Wirt bestellte Mahlzeit ist jeder Gast dann zu bezahlen schuldig (Irthochzeit). Dabei sollen die Gäste nicht übernommen und wider Billigkeit beschwert werden.“

Auf Kindtaufen soll nur eine Mahlzeit zu 2 Tischen gehalten werden bei 10 Gulden Strafe, und der Schmaus soll nicht über 10 Uhr dauern. Damit die Predigt nicht von vielen verläumd werde, sollen außer den Goten (Paten) nur 4 Personen weiblichen Geschlechts das Kind begleiten und der Kindbetterin Glück wünschen. Gemeine Bürger oder Bauersleute sollen nicht über einen halben Reichstaler „Pettern- oder Gotengelchenke“ machen, andere Bürger nicht über einen Reichstaler, Standesperlonen nicht über einen Dukaten. Verehrung von Silbergeschirr oder anderen kostbaren Accidentalien sollen bei 20 Rflr. Strafe unter Inländischen abgeschafft sein. Der Gevatter und die Gevatterin sollen des Gelags ledig sein; die anderen sollen bezahlen, wenn nicht der Mann ein halb Viertel und die Frau eine Maß Wein mitbringt. Den Patenkindern soll zum nächsten oder folgenden Jahr höchstens ein Hemd nicht über einen Reichstaler an Wert verehrt werden, und an 3 Neujahrstagen hernach, „wenn das Kind selbst zusprechen wird, etwa ein Weck oder geringes Geldlein nach Gefallen“. Das unnütze Heben der Gevattern soll bei 5 Gulden Strafe abgeschafft sein. Wenn die Wöchnerin